

Satzung des Polizeisportverein „Anklamer Peenerobben“ e.V.

§1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeisportverein Anklamer Peenerobben“ e.V. (nachstehend PSV genannt).
Der Sitz des PSV ist Anklam. Der PSV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Nummer 2445 eingetragen.
- (2) Der PSV ist Mitglied im:
 - Deutschen Schwimmverband
 - Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern
 - Landesschwimmverband Mecklenburg/Vorpommern
 - Verband für Behinderten- und Rehabilitationssport Mecklenburg/Vorpommern
 - Kreissportbund Vorpommern/Greifswald.Der Verein erkennt deren Satzungen an.
Ihm steht es frei zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben weiteren Vereinen oder Verbänden mit Beschluss oder Bestätigung der Mitgliederversammlung beizutreten.
Der PSV steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche. Der PSV ist selbstlos tätig.
- (2) Der PSV ist parteipolitisch unabhängig und übt weltanschaulich und religiös Toleranz.
- (3) Aufgabe des PSV ist es, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger für den Sport zu gewinnen, insbesondere für Sportarten, die der Verein in seinen Abteilungen betreibt.
Der PSV dient der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Besonders sind hier zu nennen:
 - Herausbildung der Schwimmfähigkeit aller Bürgerinnen und Bürger
 - Förderung von Talenten durch Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - Organisation des Freizeitsportes für alle Altersgruppen
 - Gewährleistung des Behinderten- und Rehabilitationssportes
 - Angebote für breite Bevölkerungskreise zur Erhaltung ihrer Gesundheit mit Projekten wie „Jedermann-Schwimmen“ und „Jedermann-Sport“ entsprechend der Forderungen unserer Mitglieder
 - Ausbildung von Übungsleitern und Wettkampfrichtern
 - Überwachung der Fairness Regeln und des Antidopings
 - Pflege des olympischen Gedankens
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben aufgewendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder sind möglich, Einzelheiten regelt die Kassenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisationsformen des Vereins

- (1) Der PSV untergliedert sich in Sparten und Abteilungen. Eine Sparte kann gebildet werden, wenn in einer Sportart mehr als 30 Sporttreibende vorhanden sind oder ein begründeter Antrag mehrerer Mitglieder auf Gründung einer Sparte die Zustimmung des Vorstandes erhält.
- (2) Jede Sparte kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung im Vorstand vertreten sein. Kleinere Abteilungen schließen sich einer Sparte an.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein, Beendigung der Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder können alle Bürgerinnen und Bürger werden, die einen Aufnahmeantrag stellen und die Satzung und die Ordnungen des PSV anerkennen. Über die Aufnahme in den PSV entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten von Nöten.
- (2) Die Mitgliedschaft im PSV endet durch:
 - Austritt, in der Regel zum Ende des Geschäftsjahres
 - Auflösung des PSV
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Es bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. grob gegen die Satzung verstößt,
 2. fahrlässig die Pflichten gegenüber dem PSV vernachlässigt und nach Mahnung durch den Vorstand mit Setzung einer Frist und der Androhung des Ausschlusses sein Verhalten nicht verbessert,
 3. bei einem Verhalten angetroffen wird, das dem Ansehen des PSV zuwider ist, bzw. ein solches Verhalten bekannt wird,
 4. ohne Grund länger als 12 Monate im Beitragsrückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei den drei erstgenannten Gründen unter Gewährung einer Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und Vertretung ihrer Interessen im Rahmen dieser Satzung.
Sie haben das Recht an den Veranstaltungen des PSV teilzunehmen.
Sie können alle Einrichtungen des PSV nutzen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten die Unterstützung von den entsprechenden Gremien erwarten.
In der Mitgliederversammlung können minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendetem 16. Lebensjahr ihre Antrags- und Rederechte nur persönlich ausüben, ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- (2) Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht und Mitglieder ab dem vollendetem 18. Lebensjahr haben auch das passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder ohne aktives Ehrenamt im Verein und Sponsoren haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
- (3) Der Schutz der persönlichen Daten der Mitglieder des PSV wird auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet. edes Mitglied erhält mit seiner Aufnahme ein Informationsblatt über den Inhalt und den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten. Das jederzeitige Widerrufsrecht wird gewährleistet.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht die Satzung und die Ordnungen des PSV einzuhalten, den PSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse des PSV durchzusetzen und regelmäßig Mitgliedsbeiträge gemäß beschlossener Beitragsordnung zu entrichten.

§ 6 Finanzen

- (1) Der PSV erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrags und die Zahlweise bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag frei gestellt.
- (2) Der PSV kann für das Erbringen von Leistungen Gebühren erheben. Er finanziert sich außerdem durch Sponsoren und Zuwendungen.

§ 7 Organe des PSV

- (1) Organe des PSV sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PSV. Sie ist jährlich im ersten Halbjahr durchzuführen. Die Versammlung ist durch den Vorstand vorzubereiten. Die stimmberechtigten Mitglieder sind 4 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Benennung der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Prüfung der Mandate und Vollmachten
- Geschäftsbericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes - alle drei Jahre - eine Blockwahl ist zulässig
- Wahl der Revisionskommission-alle drei Jahre - eine Blockwahl ist zulässig
- Behandlung vorliegender Anträge
- Beschlussfassungen

- (3) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- 40 % der Mitglieder dies schriftlich fordern
 - durch den Vorstand eine zwingende Tatsache oder Rechtslage erkannt wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Inhalt richtet sich nach der Festlegung der Geschäftsordnung.
Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen.
Die Festlegung gilt auch für gefasste Beschlüsse.
Auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung sind die Protokolle jeweils zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, maximal 11 Mitgliedern, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:
1. Vorsitzender/Vorsitzende
 2. Stellvertreter/Stellvertreterin
 3. Schatzmeister/Schatzmeisterin.
- (7) Der Vorstand ist für die Vereinsarbeit zwischen den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er organisiert sie auf der Grundlage dieser Satzung und der beschlossenen Ordnungen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Es ist eine Wiederwahl möglich. Abwesende können gewählt werden wenn ihre Bereitschaft zur Wahl glaubhaft dargelegt werden kann.

Eine Doppelverantwortlichkeit für die genannten Funktionen 1 bis 3 ist ausgeschlossen. Die einfachen Vorstandsmitglieder können für die gesamte Wahlperiode gewählt werden oder auch nur zeitlich begrenzte Aufgaben im Vorstand erhalten.
Hauptamtlichkeit schließt die Wählbarkeit für den Vorstand nicht aus, kann aber nicht für die Funktionen 1 bis 3 erfolgen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen und im Block wenn das durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Vorstandsmitglieder werden in die jeweilige Funktion direkt gewählt.

Wird das nicht beschlossen, erfolgt die Wahl geheim und in die jeweiligen Funktionen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied auf den Funktionen 1 bis 3 vor Beendigung der Wahlperiode aus bleibt der Vorstand trotzdem handlungs- und beschlussfähig.

Der Vorstand ist berechtigt ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

§ 8 Vertretungen und Ordnungen

- (1) Der PSV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den Stellvertreter/ die Stellvertreterin vertreten. Beide haben Einzelvertretungsrecht.
- (2) Die Satzung ist die Grundlage der Arbeit im PSV.
Des weiteren gelten eine Geschäfts-, Beitrags-, Kassen- und Gebühren-, sowie Ehrenordnung des PSV.

Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Notwendige Veränderungen innerhalb einer Wahlperiode können vom Vorstand vorgenommen werden, müssen aber zur nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus einem Sprecher/einer Sprecherin und zwei weiteren Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Wahlhandlung orientiert sich an der des Vorstandes.
- (2) Die Finanzen des PSV werden beim Schatzmeister/bei der Schatzmeisterin jährlich geprüft. Außerplanmäßige Kontrollen sind möglich.

§ 10 Diszipliniertheit

Die Mitglieder des PSV sprechen sich für die Fairness bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen aus. Sie achten die Anwendung von Dopingmitteln. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung erfolgen Sanktionen gegen das jeweilige Mitglied oder die Personengruppe.

§ 11 Auflösung des PSV

- (1) Die Auflösung des PSV kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des PSV ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende/ die Vorsitzende und der Stellvertreter/ die Stellvertreterin als Liquidator bestellt.
- (2) Bei Auflösung des PSV oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des PSV an die DLRG Ortsgruppe Anklam e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Existiert die DLRG Ortsgruppe Anklam e.V. nicht, tritt der Landesschwimmverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. an deren Stelle, er hat das Vermögen in gleicher Weise einzusetzen.

§ 12 Schlussbestimmungen:

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beschlossen.